

Analog den Formulierungen im Versicherungsaufsichtsgesetz (VAG) beziehen sich personenbezogene Bezeichnungen auf alle Geschlechter in gleicher Weise.

1091K – RECHTSSCHUTZ BEI MOBBING UND SEXUELLER BELÄSTIGUNG AM ARBEITSPLATZ

Versichert gilt folgender Baustein:

Rechtsschutz bei Mobbing und sexueller Belästigung am Arbeitsplatz gemäß Artikel 28 ARB.

Abweichend von Artikel 28.2. ARB sind die Leistungen des Versicherers mit 0,35 % der vereinbarten Versicherungssumme pro Versicherungsperiode begrenzt.